



## **Aktuell**

### **Flexstrom: Die nächste Anfechtungswelle rollt an!**

**Nach TelDaFax kommt Flexstrom: Der Insolvenzverwalter der FlexStrom-Gruppe, Rechtsanwalt Dr. Christoph Schulte-Kaubrügger, hat begonnen, von den Gläubigern – und somit insbesondere von Netzbetreibern – Zahlungen zurückzufordern.**

Die FlexStrom-Gruppe, zu der namentlich die FlexStrom AG, die FlexGas GmbH, die Löwenzahn Energie GmbH und die OptimalGrün GmbH gehören, ist seit Juli 2013 im Insolvenzverfahren. Mittels Anfechtung – insb. § 133 InsO – können Zahlungen, die bis zu 10 Jahre vor dem Insolvenzantrag liegen, zurückgefordert werden. Voraussetzung ist u.a., dass dem die Zahlung empfangenden Netzbetreiber die (drohende) Zahlungsunfähigkeit der Insolvenzschuldnerin bekannt war.

Diese Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit kann vom Insolvenzverwalter oft nur anhand von Indizien nachgewiesen werden, was regelmäßig nicht gelingt. Die oft schematische und pauschale Bewertung des Insolvenzverwalters ist keinesfalls ausreichend.

Dementsprechend haben diverse Landgerichte in dem parallel gelagerten Fall TelDaFax diese Kenntnis verneint und damit eine Anfechtung abgelehnt. Darüber hinaus ist es mit anwaltlicher Hilfe gelungen, im Rahmen von (außergerichtlichen oder gerichtlichen) Vergleichen die angefochtenen Zahlungen erheblich zu reduzieren und damit einen Großteil verloren geglaubter Netzentgelte vor dem Zugriff des Insolvenzverwalters zu retten.

Sofern Sie ein Schreiben vom Insolvenzverwalter erhalten haben oder damit rechnen, sollten Sie Ihre Situation daher eingehend juristisch prüfen.

Thomas Oelke, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4719  
E-Mail: [thomas.oelke@de.pwc.com](mailto:thomas.oelke@de.pwc.com)

### **Reform des Insolvenzanfechtungsrechts - Bundesjustizministerium stellt Referentenentwurf vor.**

**Am 16.03.2015 hat das Bundesjustizministerium den neuen Referentenentwurf zum Anfechtungsrecht zur Stellungnahme an die betroffenen Verbände versandt.**

Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur sogenannten „Vorsatzanfechtung“ (bis zu 10 Jahre zurückliegende Zahlungen) gemäß § 133 InsO ist in den letzten Jahren – vor allem

zu Lasten der Energiewirtschaft - ausgeübt. Diese Rechtsprechung hat insbesondere für das Forderungsmanagement von Netzbetreibern ein unkalkulierbares Risiko geschaffen, und ein dem gerecht werdendes Forderungsmanagement ist für viele Netzbetreiber wirtschaftlich nicht darstellbar.

Folglich wird Schuldner notgedrungen schon im Frühstadium einer finanziellen Krise das Vertrauen entzogen. Bei Einstellung der Energieversorgung wird die gesetzgeberisch gewollte Unterstützung der Sanierung und eines Neustarts damit unterlaufen oder sogar verhindert.

Der aktuelle Referentenentwurf zielt darauf ab, einen in der Praxis angemessenen Ausgleich zwischen den Insolvenzgläubigern und denjenigen zu schaffen, gegen die sich insolvenzanfechtungsrechtliche Ansprüche richten. Insbesondere soll die Praxis der Vorsatzanfechtung für den Geschäftsverkehr wieder kalkulier- und planbarer werden.

Bspw. soll u.a. das Ersuchen um Zahlungserleichterung für sich genommen keine Vorsatzanfechtung begründen können. Weiter soll sich der Rechtsverkehr darauf verlassen können, dass keine Vorsatzanfechtung droht, wenn dem Schuldner mit wertäquivalenten „Bargeschäften“ die Fortführung seines Unternehmens oder die Sicherung seines Lebensbedarfs ermöglicht oder ernsthafte Sanierungsbemühungen des Schuldners unterstützt werden sollen.

Dr. Kévin P.-H. Tanguy, Rechtsanwalt, Tel.: +49 40-6378-2772  
E-Mail: kevin.paul.tanguy@de.pwc.com

---

## Rechtsprechung

### Zur Mittelwertbildung bei Neuanlagen im Rahmen der Erlösobergrenzenfestlegung

**Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist der Jahresanfangsbestand von im Basisjahr aktivierten Neuanlagen mit den vollen ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu berücksichtigen.**

Hierzu hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die Bundesnetzagentur in seinem Beschluss vom 27. Februar 2015 verpflichtet. Damit hat das Oberlandesgericht (OLG) an seine gleichlautende Rechtsprechung zur Berechnung der Kapitalkosten im Rahmen genehmigter Investitionsmaßnahmen (u.a. Beschluss vom 11. September 2013, VI-3 Kart 198/12) angeknüpft und die Geltung dieser Rechtsprechung für die Festlegung der Erlösobergrenzen bestätigt. Der Beschluss reiht sich in die Entscheidungspraxis des OLG Dresden (Beschluss vom 18. Juli 2014, Kart 8/13) sowie des OLG Stuttgart (Beschluss vom 5. Mai 2014, 202 EnWG 6/13) ein.

Netzbetreiber sollten die positiven Auswirkungen dieser Rechtsprechung bei anstehenden oder laufenden Beschwerdeverfahren gegen die Festlegung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode berücksichtigen.

Dr. Karoline Mätzig, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 6378- 2542  
E-Mail: karoline.maetzig@de.pwc.com

## Gesetzgebung

### Bundestag verabschiedet IT-Sicherheitsgesetz

#### **IT-Sicherheitsgesetz nimmt Energieversorgungsnetzbetreiber und Energieanlagenbetreiber in die Pflicht**

Der Bundestag hat am 12. Juni 2015 das IT-Sicherheitsgesetz (BT Drs. 18/4096) in geänderter Fassung (BT Drs. 18/5121) beschlossen. Das Gesetz verlangt von Betreibern kritischer Infrastrukturen ein Mindestniveau an IT-Sicherheit und legt ihnen eine Meldepflicht für IT-Sicherheitsvorfälle gegenüber dem Bundesamt für Informationssicherheit auf.

Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen werden durch den neu gefassten § 11 Abs. 1a EnWG verpflichtet, den IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur umzusetzen. Letzterer liegt zwar bislang lediglich im Entwurf vor. Absehbar ist aber bereits jetzt insbesondere das Erfordernis der Einführung und Zertifizierung eines Informationsmanagementsystems (ISMS) gemäß DIN ISO 27001 ff. sowie die Benennung eines IT-Sicherheitsbeauftragten.

Mit Blick auf die knappen Umsetzungsfristen sowie die Möglichkeiten der Kostenanerkennung (Basisjahre Anreizregulierung Strom 2016 und Gas 2015) sollten die Vorbereitungsmaßnahmen für die Etablierung eines ISMS (Erstellung eines Netzstrukturplans, Schutzbedarfsermittlung usw.) zeitnah angestoßen werden. Ergänzend sind die gesetzlichen Ausschreibungserfordernisse zu beachten, sofern bei einzelnen Vorbereitungsmaßnahmen oder im Zusammenhang mit der Etablierung des ISMS Unterstützung eines externen Dienstleisters erforderlich wird.

Christine Hohenstein-Bartholl, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 6378-8005  
E-Mail: christine.hohenstein-bartholl@de.pwc.com

### Besondere Ausgleichsregelung – Bundesrat billigt Privilegierung der Sektoren „Schmieden und Härtereien“ sowie „Oberflächenveredelung“

#### **Eine neuerliche Anpassung des EEG führt dazu, dass künftig auch Unternehmen bislang nicht begünstigter Sektoren von der EEG-Umlageprivilegierung partizipieren können.**

Der Gesetzgeber erkennt mit dieser Anpassung an, dass auch „Schmieden und Härtereien“ sowie die Unternehmen der Branche „Oberflächenveredelung“ im internationalen Wettbewerb energieintensiver Branchen stehen.

Das am 21. Mai 2015 vom Bundestag beschlossene Änderungsgesetz zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) wurde unter Verzicht auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vom Bundesrat akzeptiert. Es tritt somit nach Unterzeichnung des Bundespräsidenten und nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Die Neuerungen gelten bereits für die Anträge der Begrenzungsjahre 2015 und 2016. Daher kann von einer verlängerten Antragsfrist Gebrauch gemacht werden. Abweichend von den regelmäßigen Antragsfristen des § 66 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014, die zum 30. September 2014 bzw. zum 30. Juni 2015 enden, können die betreffenden Unternehmen ihre Antragsunterlagen dem zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bis

zu einem Monat nach Verkündung des EEG-Änderungsgesetzes im Amtsblatt übermitteln.

Betroffene Unternehmen sollten umgehend mit der Vorbereitung der Anträge beginnen. Gerne unterstützen wir Sie dabei. Auch für weitere Fragen zur Besonderen Ausgleichsregelung oder rund um das EEG können Sie uns ebenfalls gerne ansprechen.

Eva-Maria Schwind, Rechtsanwältin, Tel: +49 211 981-2601

E-Mail: [eva-maria.schwind@de.pwc.com](mailto:eva-maria.schwind@de.pwc.com)

---

## **Veranstaltungen**

### ***Fachtagung „Energieforum – Netz und Vertrieb“ am 30.-31. Juli 2015 in Köln***

#### ***Energiekostenreduzierung für Industrieunternehmen durch ganzheitliches Energiemanagement***

Angesichts des sich verändernden Energiesektors und der kontinuierlichen Gesetzesänderungen bedarf es einer guten Kenntnis des Energiemarktes und der rechtlichen Gegebenheiten, um bei den Stromkosten kein Geld zu verschenken. Sie erhalten im Rahmen eines Basiskurses einen umfassenden Einblick in energiewirtschaftliche Zusammenhänge und Rahmenbedingungen, der Ihnen hilft, die gesetzlichen Möglichkeiten zur Energiekostenreduzierung für Ihr Unternehmen optimal einzuschätzen und zu nutzen.

Termin und Ort des Grundkurses:

30. September 2015 in Frankfurt am Main, PwC-Niederlassung,

10. November 2015 in Düsseldorf, PwC-Niederlassung,

Kostendeckungsbeitrag:

800 Euro (zzgl. USt.)

640 Euro (zzgl. USt.) bei Anmeldung bis zu sechs Wochen vor dem Termin (Frühbucherpreis)

540 Euro (zzgl. USt.) ab dem zweiten Teilnehmer eines Unternehmens

Anbei finden Sie bitte die Einladungskarte.

---

## **Ihre Ansprechpartner**

### ***RA Peter Mussaeus***

Partner / Leiter Energierecht

Tel.: + 49 211 981-4930

[Peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:Peter.mussaeus@de.pwc.com)

### ***RA Christoph Fabritius***

Partner /Energierecht

Tel.: +49 40 6378-2313 | +49 211 981-4742

[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

---

## ***Bestellung und Abbestellung***

Zur Bestellung des PDF-Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Bestellung" und Ihrer E-Mail-Signatur an diese E-Mail Adresse  
SUBSCRIBE\_NEWS\_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM.

Sie möchten den Newsletter nicht mehr erhalten?  
Bitte senden Sie eine formlose E-Mail mit der Betreffzeile: „Abbestellen“ an  
UNSUBSCRIBE\_NEWS\_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM